

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2007

Heft 20

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2007	Seite
Eisenbahnen			
161	25. 09. 2007	Ausrüstung von führenden Fahrzeugen mit PZB 90 Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes ..	624
Straßenbau, Straßenverkehr			
162	26. 09. 2007	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2007 Sachgebiet 16.2.: Bauvertragsrecht und Verdin- gungswesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen 16.4.: -; Abwicklung von Verträgen	625
163	17. 08. 2007	ECE-Regelung Nr. 77 Parkleuchten für Kfz ECE-Regelung Nr. 86 Anbau Beleuchtungs-/Lichtsignaleinrichtungen an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen	626
164	08. 08. 2007	Überführung von Fahrzeugen – Slowakische Republik – Bekanntmachung nach § 20 Abs. 1 FZV	628

Nr.	Datum	VkBl. 2007	Seite
165	02. 10. 2007	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kraft- fahrzeug-Haftpflichtversicherer	629
166	09. 10. 2007	Europäische Konferenz der Verkehrs- minister (CEMT) Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT- Genehmigungen Änderungen zum 1. Januar 2008	630

Aufgebote

166a	31. 10. 2007	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. .	636
			(1-16)
166b	31. 10. 2007	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	637
---------------------------------	-----

AMTLICHER TEIL

Eisenbahnen

Nr. 161 **Ausrüstung von führenden Fahrzeugen mit PZB 90** **Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes**

Bonn, den 25. September 2007
Pr.3415 Äüt

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat am 25.09.2007 die nachstehende Allgemeinverfügung erlassen. Diese richtet sich an alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Halter nach § 31 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Infra-

strukturen der Eisenbahnen des Bundes nutzen und/oder

- einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen oder
- sich im Eigentum des Bundes befinden.

Die Allgemeinverfügung gilt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG im Foyer der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Vorgebirgsstraße 49 in 53119 Bonn zwei Wochen nach dem Erlass als öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung ist auch auf der Web-Seite des EBA unter www.eisenbahn-bundesamt.de zum Download bereitgestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
i. V. Schweinsberg

Der Präsident

Eisenbahn-Bundesamt

An alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Halter nach § 31 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Infrastrukturen der Eisenbahnen des Bundes nutzen und/oder

- einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen oder
- sich im Eigentum des Bundes befinden.

Betreff: Ausrüstung von führenden Fahrzeugen mit PZB 90

Zur Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebes erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung

I Ich weise Sie an, sicherzustellen, dass alle führenden Fahrzeuge, die auf Strecken der Eisenbahnen des Bundes oder auf Netzen nichtbundesweiser Eisenbahnen, die keine Netze des Regionalverkehrs sind, mit dem Zugbeeinflussungssystem PZB 90 ausgerüstet sind. An Stelle des Zugbeeinflussungssystems PZB 90 kann auch ein anderes Zugbeeinflussungssystem eingesetzt werden, wenn es, bezogen auf die fahrdynamischen Eigenschaften (Zugkraft, Bremsvermögen) des jeweiligen Fahrzeuges bzw. Zugverbandes, mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet wie eine PZB 90 bei diesem Fahrzeug oder Zugverband (d.h. Halt nach einer Zwangsbremssung mindestens am Haltepunkt der PZB 90). Der Nachweis der gleichen Sicherheit ist vom Eisenbahnverkehrsunternehmen zu führen und bei den Fahrzeugakten aufzubewahren.

Ausgenommen hiervon sind

- a) führende Fahrzeuge bei Zugfahrten auf Strecken ohne Zugbeeinflussungseinrichtung oder
- b) Nebenfahrzeuge als führende Fahrzeuge, wenn das Einsatzgebiet der Fahrzeuge, soweit Strecken mit Zugbeeinflussung befahren werden sollen, auf Baugleise oder für Bauarbeiten gesperrte Gleise beschränkt wird und Überführungsfahrten zur Erreichung eines Baugleises bzw. gesperrten Gleises auf Strecken mit Zugbeeinflussung nur von der letztmöglichen Eingangsstelle bzw. Abstellmöglichkeit vor dem betreffenden Baugleis bzw. gesperrten Gleis und nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km/h durchgeführt werden oder
- c) Zugfahrten, bestehend aus einem Triebfahrzeug, im Einzelfall zur Überführung des Fahrzeuges in eine Werkstatt zum Zweck der Instandhaltung.

II Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Eisenbahn-Bundesamt
Der Präsident
In Vertretung
Schweinsberg

Bonn, 25.09.2007
Pr.3415 Äüt

Straßenbau, Straßenverkehr

**Nr. 162 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 10/2007
Sachgebiet 16.2.: Bauvertragsrecht
und Verdingungswesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4.: -; Abwicklung von
Verträgen**

Bonn, 26. September 2007
S 12/7134.2/010-737530

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB);
- Ausgabe März 2006/Fassung
September 2007**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau (ARS)

1. Nr. 8/2006 vom 28.03.2006
– S 12/7134.2/010-469198 –
2. Nr. 26/2006 vom 27.10.2006
– S 12/7133.10/013-562843 –
3. Nr. 29/2006 vom 30.10.2006
– S 12/7132.3/020-564297 –
4. Mein Rundschreiben Straßenbau
vom 02.08.2006
– S 12/7132.80/020-527725 –

- Die Anlagen:**
1. Vordruck HVA B-StB-Angebot (09/07)
 2. Vordruck HVA B-StB-Aufforderung (09/07)
 3. Vordruck HVA B-StB-EG-Aufforderung (09/07)
 4. Muster 2.1-7, Stand: 09/07
 5. Vergabeverordnung (VgV)
 6. VOB/A Abschnitt 2
 7. VOB/B
 8. Mindestanforderungen für Nebengebote, Stand: September 2007
 9. Liste der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kredit- und Kautionsversicherer, Stand: 09/07
 10. Titelblatt HVA B-StB, Ausgabe März 2006/Fassung September 2007

werden nicht veröffentlicht.

A) Umsetzung des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)“

I.

(1) Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 07.09.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 47 vom 13.09.2007) ist am 14.09.2007 in Kraft getreten.

Mit den Artikeln 4a und 21a werden § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes bzw. § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes geändert.

(2) Bisher mussten Unternehmen bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein durfte, vorlegen, um dem Auftraggeber ihre Zuverlässigkeit nachweisen zu können. Die Vorlage des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister entfällt mit dem MEG II.

(3) Gewerbezentralregistrauszüge nach § 150a der Gewerbeordnung werden ab sofort durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter ersetzt oder/und der Auftraggeber fordert selbst die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an. Öffentliche Auftraggeber sind jedoch bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000 € verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

II.

Für alle neuen Vergabeverfahren im Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich, in Abänderung des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Ausgabe März 2006, (siehe Bezug 1.) ab sofort wie folgt zu verfahren:

(1) Grundsätzlich ist kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister mehr von Bewerbern oder Bietern zu fordern.

(2) Die Vergabestelle fordert über die neu gefasste Nr. 6, 2. Spiegelstrich im Vordruck HVA B-StB-Angebot 2 (09/07) von den Bietern eine Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen.

(3) Nach Abschluss der Wertung ist für Auftragssummen ab 30.000 € (brutto) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundeszentralregister anzufordern.

Neu gefasst wurde deshalb die Nr. 5.1 in den Vordrucken
– HVA B-StB-Aufforderung 2 (09/07) und
– HVA B-StB-EG-Aufforderung 2 (09/07).

Die Auskunft ist von der Vergabestelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorliegen.

Der Bieter ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

(4) Bei Beschränkten Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ist die Eigenerklärung mit dem Teilhmeantrag zu fordern.

In den Bekanntmachungen ist unter Buchstabe p bzw. unter Ziffer III.2.1 folgender Textbaustein aufzunehmen:

„Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten 2 Jahren nicht

- *gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder*
- *gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden ist.“*

Näheres siehe HVA B-StB-Muster 2.1-7 (Seite 2), Stand: 09/07.

(5) Die vorher genannten Regelungen werden in der Ende 2007 vorgesehenen neuen Ausgabe des HVA B-StB übernommen.

III.

(1) Neben der Eigenerklärung kann die Vergabestelle jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister anfordern.

(2) Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 GewO werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel.: 0228/99 410 40
Fax: 0228/99 410 5050
Internet: www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter derzeit nur in Papierform, also per Fax oder auf dem Postweg stellen. Die Auskunft wird auf dem Postweg erteilt. Ein online-Anfragesystem wird derzeit eingerichtet und voraussichtlich Anfang 2008 zur Verfügung gestellt.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Die Internetadresse zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

(3) In Anpassung an die erleichterte Nachweisführung für Bauunternehmen nach MEG II umfasst die Präqualifikation gemäß den Vorgaben des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ (PQ VOB) (siehe Bezug 4.) nunmehr ebenfalls nur Eigenerklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Gewerbezentralregistrauszüge selbst werden nicht mehr in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen aufgenommen.

B) Aktualisierung des Anhangs und des Titelblatts

(1) Die Ausgabe März 2006 des HVA B-StB berücksichtigt im Anhang noch nicht die zum 1. November 2006 mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV)“ in Kraft getretenen neuen Vorschriften (siehe Bezüge 2. und 3.).

Ich bitte, die Vorschriften des Anhangs

- Vergabeverordnung (VgV),
- VOB/A Abschnitt 2,
- VOB/B

auszutauschen.

(2) Aktualisiert wurden ebenfalls die Mindestanforderungen für Nebenangebote, Stand: September 2007 (siehe Anlage 8) sowie die Liste der Kredit- und Kautionsversicherer.

Ich bitte, diese Unterlagen ab sofort bei allen neuen Vergabeverfahren zu verwenden und in den Anhang des HVA B-StB aufzunehmen.

(3) Wegen der vorher genannten Änderungen im HVA B-StB bitte ich das Titelblatt des HVA B-StB zu aktualisieren.

C) Schlussbestimmungen

(1) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA B-StB auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.

(2) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(3) Dieses ARS und das aktualisierte HVA B-StB sind auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Dateien können auf der Seite www.bmvbs.bund.de über die Verlinkung Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher/HVA B-StB eingesehen und heruntergeladen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Wolfgang Hahn

(VkBl. 2007 S. 625)

Nr. 163 **ECE-Regelung Nr. 77 Parkleuchten für Kfz ECE-Regelung Nr. 86 Anbau Beleuchtungs-/ Lichtsignaleinrichtungen an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen**

Bonn, den 17. August 2007
S 02/7392.4/3-77/86

Mit Beschluss 97/836/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. November 1997 über den Beitritt der Eu-

ropäischen Gemeinschaft zu dem „Geänderten Übereinkommen von 1958“ (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78) ist die Europäische Gemeinschaft der Regelung Nr. 77 über die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge und der ECE-Regelung Nr. 86 über die Genehmigung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Anbaues der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen beigetreten.

Für Deutschland wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Behörde, die die Genehmigungen nach den ECE-Regelungen Nr. 77 und Nr. 86 erteilt, das

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

benannt.

Als zuständige Technische Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigungen nach der ECE-Regelung Nr. 77 durchführen, wurden benannt:

LTIK Lichttechnisches Institut der
Universität Karlsruhe
Prüfstelle für Lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Kaiserstraße 12
76128 Karlsruhe

TÜV SÜD Automotive GmbH
TÜV SÜD Gruppe
Daimlerstraße 11
85748 Garching

Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile im
Technologiezentrum Verkehrssicherheit
der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
TÜV Rheinland Group
Am Grauen Stein
51105 Köln

TÜV Fahrzeug-Lichttechnik GmbH
TÜV Rheinland Group
Rhinstraße 46
12681 Berlin

TÜV Rheinland Italia S.r.l.
TÜV Rheinland Group
Via Gavardina di Sopra traversa n. 42
I-25010 Ponte San Marco

FAKT S.r.l.
Via Lithos, 53
I-25086 Rezzato (BS)

FAKT GmbH
Kraftfahrtechnisches Prüf- und
Ingenieurzentrum
Grüntenstraße 5
87751 Heimertingen.

Als zuständige Technische Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigungen nach der ECE-Regelung Nr. 86 durchführen, wurden benannt:

DEKRA Automobil Test Center
der DEKRA Automobil GmbH
Senftenberger Straße 30
01998 Klettwitz

TÜV SÜD Automotive GmbH
TÜV SÜD Gruppe
Daimlerstraße 11
85748 Garching

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Adlerstraße 7
45307 Essen

Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile im
Technologiezentrum Verkehrssicherheit
der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
TÜV Rheinland Group
Am Grauen Stein
51105 Köln

Automotive
TÜV Technische Überwachung
Hessen GmbH
Rüdesheimer Straße 119
64285 Darmstadt

Technologiezentrum/Typprüfstelle
der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH
Königsberger Straße 20d
67245 Lamsheim

FAKT GmbH
Kraftfahrtechnisches Prüf- und
Ingenieurzentrum
Grüntenstraße 5
87751 Heimertingen.

Die von den Vertragsparteien des ECE-Übereinkommens von 1958 für ECE-Regelungen notifizierte Technischen Dienste sind im Internetangebot der UN-Wirtschaftskommission für Europa unter folgender Adresse zu finden: <http://www.unece.org/trans/main/welcwp.29.htm> im Fach „Agreements Regulations and Rules“ unter „Status of the 1958 Agreement and of the annexed Regulations, including the last situation report (ECE/TRANS/WP.29/343/...)“.

Die ECE-Regelung Nr. 77 in der aktuellen Fassung der Revision 1 sowie ihre Änderung 1, Änderung 2, Änderung 3, Änderung 4 und Änderung 5 (Sonderdruck B 3577) und die ECE-Regelung Nr. 86 sowie ihre Änderung 1, Änderung 2 und Änderung 3 (Sonderdruck B 3586) werden in englisch- und deutschsprachiger Fassung als Sonderdruck^{*)}, der über den Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, auch auf CD-ROM entsprechend den Vertriebsbedingungen bezogen werden kann, bekannt gemacht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Jörg Wagner

(VkB1. 2007 S. 626)

*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderdruckes B oder C 3577 (ECE-Regelung Nr. 77) zum Sonderpreis von 7,00 € und ein Exemplar des Sonderdruckes B oder C 3586 (ECE-Regelung Nr. 86) zum Sonderpreis von 6,00 €. Weitere Exemplare können zum Preis von 9,70 € (ECE-Regelung Nr. 77) und von 8,10 € (ECE-Regelung Nr. 86) erworben werden.

Nr. 164 **Überführung von Fahrzeugen**
- Slowakische Republik
- Bekanntmachung nach
§ 20 Abs. 1 FZV

Bonn, den 08. August 2007
 S 35/7362.2/1-674152

Nach Mitteilung der Slowakischen Republik wird für die Überführung von Fahrzeugen wie nachstehend abgebildet ein Ausfuhrkennzeichen mit einem Fahrzeugscheinheft ausgegeben. Das Ausfuhrkennzeichen besteht aus den Unterscheidungszeichen sowie dem Buchstaben V oder der Buchstabenkombination VA, VB usw. und einer dreistelligen Erkennungsnummer. Das Kennzeichen ist ab Ausfertigung bis zum Ende des nächsten Monats gültig, das Ablaufdatum auf dem Kennzeichen oben rechts eingetragen. Nach Ablauf der Gültigkeit besteht für das Fahrzeug kein Versicherungsschutz mehr.

Abbildung Ausfuhrkennzeichen



Fahrzeugscheinheft Vorderseite

ZÁKLADNÉ ÚDAJE O EVIDENCII

B Dátum prvej evidencie vozidla (rok výroby) **E** VIN
I Dátum prvej evidencie v SR
A Evidenčné číslo **H** Plnomocnosť do
C.2.1 Vlastník vozidla
C.2.1 Vlastník vozidla
C.2.3 Trvalý pobyt / sídlo v zahraničí
C.1.1 Dátum narodenia / dátum
C.1.3 Trvalý pobyt / sídlo v zahraničí
C.1.1 Dátum narodenia / dátum
C.2.3 Trvalý pobyt / sídlo v zahraničí
C.1.3 Trvalý pobyt / sídlo v zahraničí

I. Motorové – prípojné vozidlo je zhodné s typom
 - podľa typového schválenia ES a rozhodnutia Ministerstva dopravy, pôst a telekomunikácií SR o uznaní typového schválenia ES,
 - schváleným Ministerstvom dopravy, pôst a telekomunikácií SR k prevádzke na pozemných komunikáciách,
 je schválené rozhodnutím Obvodného úradu pre cestnú dopravu a pozemné komunikácie v
 2. osvedčenia (č. ZTO)
 3. konania
 zo dňa

II. Nadstavba je namontovaná na vozidlo podľa osvedčenia Ministerstva dopravy, pôst a telekomunikácií SR o schválení typu nadstavby vozidla
 2. osvedčenia (č. ZTO)
 3. konania
 zo dňa
 podpis oprávnenej osoby
 ošetrovateľ pečiatka

DAŠIE ÚRADNÉ ZÁZNAMY

Permisso de circulación
Osvědčení o registraci
Registreringsattest
Zulassungsbescheinigung
Registreerimistunnistus
Άδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής
Registration certificate
Certificat d'immatriculation
Carta di circolazione
Reģistrācijas apliecība
Registrācijas liudijimas
Forgalmi engedély
Čertifikat ta' Registrazzjoni
Kentekenbewijs
Dowód Rejestracyjny
Certificado de matrícula
Prometno dovoljenje
Rekisteröintodistus
Registreringsbeviset

EUROPSKE SPOLOČENSTVO
SLOVENSKÁ REPUBLIKA
SK
OSVEDČENIE O EVIDENCII
SA 000000
MINISTERSTVO DOPRAVY,
PÓŠTA A TELEKOMUNIKÁCIÍ
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

**Nr. 166 Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)
Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen
Änderungen zum 1. Januar 2008**

Bonn, 09. Oktober 2007
S 36/7372.14/1

Nachstehend wird die Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen zum 01. Januar 2008 bekannt gemacht. Änderungen zur Bekanntmachung der Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 09.10.2006 (VkBli. 2006 S. 795 ff) befinden sich als Anhang zur Bekanntmachung. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, um Präzisierungen einzelner Vergabekriterien und um Anpassungen an die geänderten CEMT-Vorgaben.

Die Änderungen sind mit den Ländern und Verbänden abgestimmt worden.

Für das Jahr 2008 ergibt sich folgende Aufteilung des deutschen CEMT-Kontingents:

- 4 „supergrüne sichere“ CEMT-Jahresgenehmigungen (mit A, I und GR-Sperre)
- 120 „supergrüne sichere“ Kurzzeitgenehmigungen (30 Tage gültig; mit A, I und GR-Sperre)
- 1574 „EURO3sichere“ CEMT-Jahresgenehmigungen (mit A-Sperre)
- 13 „EURO3sichere“ CEMT-Jahresgenehmigungen
- 120 „EURO3sichere“ CEMT-Kurzzeitgenehmigungen (30 Tage gültig; mit A-Sperre)
- 83 „EURO4sichere“ CEMT-Jahresgenehmigungen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Wagner

**Richtlinie für das Verfahren
zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen**

vom 05. September 1988

(VkBli. 1988 S. 676)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. September 1992
(VkBli. 1992 S. 559)
zuletzt geändert durch die Bekanntmachung
vom 09. Oktober 2006
(VkBli. 2006 S. 795 ff)

1. Grundlagen

Grundlagen für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen sind die Resolution Nr. 26 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das In-

krafttreten eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973, sowie der 2. Abschnitt der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Verfahrensgrundsätze

Die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten CEMT-Genehmigungen werden, mit Ausnahme der CEMT-Kurzzeitgenehmigungen nach Nummer 8, mit einer Geltungsdauer von einem Kalenderjahr, durch das Bundesamt für Güterverkehr grundsätzlich nach den nachfolgenden Verfahrenskriterien erteilt.

CEMT-Jahresgenehmigungen, die während des laufenden Kalenderjahres erteilt werden, gelten frühestens ab dem Erteilungsdatum und nur bis zum 31.12. des Jahres.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz sind. Im Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres und vom 1. September bis 31. Dezember des Vorjahres muss der Unternehmer auf Grund seiner Beteiligung am multilateralen Straßengüterverkehr eine möglichst hohe Ausnutzung der Genehmigung durch genehmigungspflichtige Beförderungen erwarten lassen, insbesondere zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat der CEMT, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Ferner muss das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland haben. Der Betriebssitz muss den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit bilden. Er muss über die nach Art und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die besondere Berücksichtigung dieser multilateralen Verkehre und der Kriterien für den Betriebssitz rechtfertigt sich durch die geringe Anzahl der CEMT-Genehmigungen.

Beförderungen im Umzugsverkehr sind nicht berücksichtigungsfähig (Unternehmer des Umzugsverkehrs können insoweit beim Bundesamt für Güterverkehr für ihre grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut CEMT-Umzugsgenehmigungen beantragen).

Zugrunde gelegt werden nur Beförderungen, für die auf der Auslandsstrecke eine kontingentierte Genehmigung erforderlich ist. Daneben werden Verkehrsverbindungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr Schiene/Straße angerechnet, wenn das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wurde (sog. Rollende Landstraße).

CEMT-Genehmigungen werden für den Hauptsitz des Unternehmens in Deutschland erteilt. Sie werden grundsätzlich nur für „EURO3 sichere“ Fahrzeuge gemäß Anlage 2 ausgegeben.

CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten, werden nur für „EURO4 sichere“ Fahrzeuge gemäß Anlage 3 ausgegeben.

Die Genehmigungen werden in einem Wiedererteilungsverfahren und in einem Neuerteilungsverfahren erteilt.

3. Subjektive Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss die subjektiven Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 GüKG erfüllen.

Diese Voraussetzungen werden im Verfahren überprüft. Der Nachweis hierzu gilt bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 3 GüKG und Inhabern einer Gemeinschaftslizenz grundsätzlich als erbracht.

Im Einzelfall hat der Antragsteller auf Anforderung des Bundesamtes für Güterverkehr die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die fachliche Eignung der für die Führung der Geschäfte vorgesehenen Person.
- Polizeiliches Führungszeugnis des Unternehmers, sämtlicher Komplementäre und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge der Unfallversicherung.
- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
- Eigenkapitalbescheinigung.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen (z. B. oHG, KG, GmbH) und die Gesellschafter (bei der KG nur für die Komplementäre) sowie für die gesetzlichen Vertreter (z. B. GmbH-Geschäftsführer) und die fachkundige Person.
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neuestem Stand. Bei Gesellschaften, bei denen sich die Gesellschafter nicht aus der Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister ergeben, kann außerdem eine Gesellschafterliste verlangt werden. Aus dieser müssen sich die beteiligten natürlichen Personen namentlich ergeben.
- Aktuelle Gewerbeanmeldung oder -ummeldung.
- Arbeitsverträge, Arbeitnehmerüberlassungsverträge und Fahrerbescheinigungen.

4. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung ist auf einem vom Bundesamt für Güterverkehr vorgeschriebenen Vordruck in einfacher Ausfertigung bei der Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr bis zum 01. Oktober 2007 einzureichen, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung kann jederzeit formlos beim Bundesamt für Güterverkehr, Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin gestellt werden.

5. Wiedererteilung

Die CEMT-Genehmigung wird grundsätzlich wieder-

erteilt, wenn der Antragsteller mit dieser Genehmigung insgesamt mindestens 12 Beförderungen durchgeführt hat, bei denen der Be- oder Entladeort in einem Mitgliedstaat liegt, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Beförderungen zwischen CEMT-Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz gilt, werden grundsätzlich nicht angerechnet, es sei denn, dass bei diesen Beförderungen ein CEMT-Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, transitiert wurde.

Bei der Wiedererteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, entscheidet die Anzahl der durchgeführten Beförderungen zwischen Österreich, Italien oder Griechenland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt für die erneute Erteilung einer solchen Genehmigung. Sind solche Beförderungen nicht durchgeführt worden, jedoch die Kriterien nach Abs. 1 erfüllt, kann grundsätzlich nur eine in diesen Ländern nicht gültige CEMT-Genehmigung erteilt werden.

Stand die CEMT-Genehmigung nur für einen Teil des Bewertungszeitraumes zur Verfügung, so werden die mit der CEMT-Genehmigung durchgeführten Beförderungen auf den Bewertungszeitraum hochgerechnet, soweit die Genehmigung im Rahmen des Jahresverfahrens erteilt wurde. Für außerhalb des Jahresverfahrens erteilte Genehmigungen (Antrag ist nach dem 01. Oktober 2007 gestellt worden) ist eine Wiedererteilung nicht möglich.

Beförderungen, die unter Verstoß gegen § 7a der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKG/KabotageV) durchgeführt werden, sind nicht anzurechnen.

CEMT-Genehmigungen für „supergrüne“ Fahrzeuge (gemäß Anlage 1) werden nur noch in Ausnahmefällen letztmalig für das Jahr 2008 wiedererteilt, jedoch mit Österreich-, Italien- und Griechenland-Sperre. Für „EURO3 sichere“ Fahrzeuge werden Genehmigungen ohne Österreich-Sperre nur noch im Ausnahmefall für 2008 wiedererteilt. Entsprechende Ausnahmen mussten bis zum 31.07.2007 beim Bundesamt für Güterverkehr beantragt werden. Hierzu wurden alle betroffenen deutschen CEMT-Genehmigungsinhaber angeschrieben.

6. Neuerteilung

6.1 Verfahren

Nicht wiedererteilte Genehmigungen und zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Genehmigungen werden neu erteilt. Jeder Antragsteller kann im Neuerteilungsverfahren grundsätzlich nur eine Genehmigung erhalten. Soweit nach Abschluss des Erteilungsverfahrens noch Genehmigungen zur Verfügung stehen, kann der Antragsteller noch bis zu zwei weitere Genehmigungen erhalten.

Das Neuerteilungsverfahren erfolgt grundsätzlich auf der Basis sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeitraum zwischen Be- und Entladeorten in Mitgliedstaaten, in denen in mindestens einem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, sowie sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeitraum, bei denen mindestens ein Mit-

gliedstaat durchfahren wird, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Eine Hochrechnung findet nicht statt. Nummer 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Jede Verkehrsverbindung ist in dem Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung getrennt aufzuführen unter Angabe der auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaaten und der Anzahl der auf jeder Verkehrsverbindung durchgeführten Beförderungen. Sind auf einer Verkehrsverbindung weniger als 6 Beförderungen (Hin- und Rückbeförderungen) durchgeführt worden, so ist diese Verkehrsverbindung nicht anzugeben. Beförderungen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 3 und 5 GüKG vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in der Fassung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) bzw. unter Verstoß gegen die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKG/KabotageV vom 22. Dezember 1998 in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3489) durchgeführt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten, werden grundsätzlich an diejenigen Unternehmer erteilt, denen bisher maximal eine Österreich-freie CEMT-Genehmigung erteilt worden ist.

Die Erteilungsbehörde hat die Möglichkeit, soweit nach dem Jahresverfahren noch Genehmigungen vorhanden sind, im begründeten Ausnahmefall (eine hohe Ausnutzung der Genehmigung ist zu erwarten) von den Regelungen in Nummer 6.1, Absatz 1 abzuweichen.

6.2 Bewertung

Jede Verkehrsverbindung zwischen einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz gilt, und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhält 4 Punkte.

Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhalten 6 Punkte.

Verkehrsverbindungen zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhalten 8 Punkte.

2 Zusatzpunkte werden für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat (Transitstaat), in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erteilt.

Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz gilt, erhalten für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz für den Transit nicht gilt, 2 Punkte. Die für jede Verkehrsverbindung ermittelten Punkte werden addiert. Die Summe bildet die Bewertungszahl.

Bei der Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, entscheidet grundsätzlich nur die Anzahl der durchgeführten Beförderungen zwischen Österreich/Italien/Griechenland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.

6.3 Auswahlkriterien

Die CEMT-Genehmigungen werden in der Reihenfol-

ge der nach Nummer 6.2 ermittelten Bewertungszahlen erteilt. Sind die Bewertungszahlen bei mehreren Antragstellern gleich und stehen Genehmigungen nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung, entscheidet die Höhe der Summe der Produkte aus der je Verkehrsverbindung vergebenen Punktezahl und der je Verkehrsverbindung durchgeführten Anzahl der Beförderungen.

7. Richtigkeit der Angaben

Die Antragsteller haben die nach ihrem Antrag durchgeführten Beförderungen auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr nachzuweisen.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht hat.

8. CEMT-Kurzzeitgenehmigungen

Neben den CEMT-Jahresgenehmigungen erteilt das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen des vorhandenen Kontingents in begründeten Ausnahmefällen CEMT-Kurzzeitgenehmigungen, die jeweils 30 Tage gültig sind. Diese Genehmigungen sind grundsätzlich für Beförderungen zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten bestimmt, für die keine sonstigen Genehmigungskontingente zwischen Deutschland und den anderen Staaten vereinbart wurden; insbesondere für Transporte im Dreiländerverkehr ohne Durchfahren Deutschlands.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz sind. Ferner muss das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland haben. Der Betriebssitz muss den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit bilden. Er muss über die nach Art und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die Unternehmer müssen bei Antragstellung ihren besonderen Bedarf an CEMT-Kurzzeitgenehmigungen substantiiert und glaubhaft darlegen.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn zuvor erteilte Genehmigungen nicht oder nicht ausreichend genutzt wurden oder wenn die Urkunde und das Fahrtenberichtsheft nicht fristgerecht zurückgegeben wurden. Erforderlich für eine ausreichende Nutzung ist wenigstens eine Beförderung zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten, die nicht mit einer anderen Genehmigung durchgeführt werden darf oder nur mit Dreiländerverkehrsgenehmigungen durchgeführt werden kann.

Der Antrag kann frühestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn gestellt werden und ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen.

9. Unterrichtung über den Abschluss des Erteilungsverfahrens

Das Bundesamt für Güterverkehr teilt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den obersten Verkehrsbehörden der Länder das Ergebnis des Erteilungsverfahrens in statistischer Form und aufgeschlüsselt nach Ländern mit.

10. Urkundenberichtigung

Ändert sich der Name oder der Sitz des Unternehmens, so sind die CEMT-Genehmigungen und Fahrtenberichtheften über die zuständige Außenstelle der Zentrale des Bundesamtes für Güterverkehr unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.

11. Kosten

Die Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Erteilung, die Entziehung von CEMT-Genehmigungen sowie die Zurückweisung oder Rücknahme eines entsprechenden Widerspruchs sind nach § 22 Abs. 1 und 2 Güterkraftverkehrsgesetz i.V.m. der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr gebührenpflichtig.

12. Rückgabe ungültig gewordener Genehmigungen

Ungültig gewordene CEMT-Genehmigungen (z. B. durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Namensänderung, durch Anschriftenänderung o. ä.) sind unverzüglich mit den zugehörigen Fahrtenberichtheften an das Bundesamt für Güterverkehr zurückzugeben.

Anlage 1

Die Anforderungen an das so genannte „**supergrüne und sichere**“ Fahrzeug wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

I. Grenzwerte für Lärmemissionen:

(wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 51, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG festgelegt)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge von bis zu 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge von über 75 kW und unter 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge ab 150 kW

II. Grenzwerte für Abgasemissionen bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor:

(wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 49, Stufe B [„Euro2“], Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG festgelegt)

CO : 4,0 g/kWh

HC : 1,1 g/kWh

NO_x : 7,0 g/kWh

Partikel : 0,15 g/kWh

III. Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

1. Sämtliche Reifen von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen nach der Richtlinie 92/93/EWG oder UN-ECE Regelung Nr.54 und, im Fall von runderneuerten Reifen, nach ECE-Verordnung Nr.109.
2. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie

2000/8/EG geänderten Fassung mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck ausgestattet sein.

3. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, gemäß UN-ECE Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen haben.
4. Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen mit einer Warnblinkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung sowie einem roten Warndreieck gemäß ECE-Regelung Nr. 27 ausgestattet sein.
5. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Kontrollgerät gemäß „AETR-Übereinkommen“ ECE UN oder Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1056/97 bzw. Nr. 2135/98 geänderten Fassung ausgerüstet sein.
6. Kraftfahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG haben.
7. Besonders schwere und lange Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß ECE-Regelung Nr. 70 haben.
8. Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen gemäß ECE-Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung mit einem Anti-blockiersystem ausgerüstet sein.
9. Kraftfahrzeuge müssen eine Lenkung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der durch Richtlinie 92/62/EWG oder Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung haben.
10. Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen den Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung gemäß Richtlinie 96/96/EG genügen. Entsprechend dieser Richtlinie in der durch Richtlinie 1999/52/EG geänderten Fassung muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf also nicht älter als 12 Monate sein.

Anlage 2

Die Anforderungen an das „**EURO3 sichere**“ Fahrzeug wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

I. Grenzwerte für Lärmemissionen:

(wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 51, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG festgelegt)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge von bis zu 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge von über 75 kW und unter 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge ab 150 kW

II. Grenzwerte für Abgasemissionen bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor:

- (wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 49, Stufe A oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG sowie in Übereinstimmung mit ESC- und ELR-Prüfung festgelegt)

CO	:	2,1	g/kWh
HC	:	0,66	g/kWh
NO _x	:	5,0	g/kWh
Partikel	:	0,10 (0,13) ¹⁾	g/kWh
Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten	:	0,8	m ⁻¹

- (wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 49, Stufe A oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG sowie in Übereinstimmung mit ETC-Prüfung festgelegt)

CO	:	5,45	g/kWh
NM, HC	:	0,78	g/kWh
CH ₄ ²⁾	:	1,6	g/kWh
NO _x	:	5,0	g/kWh
Partikel	:	0,16 (0,21) ¹⁾	g/kWh

¹⁾ Für Motoren mit einem Zylinderhubraum von weniger als 0,75 dm³ und einer Nenndrehzahl über 3000 min⁻¹.

²⁾ Nur für mit Naturgas betriebene Motoren und entsprechend den für ETC-Prüfungen festgelegten Bestimmungen (siehe Richtlinie 1999/96/EC, Anhang III, Anlage 2, Ziffer 3.9).

- oder Verordnung Nr. 3821/85/EWG in der zuletzt durch die Verordnung Nr. 1056/97/EG und Nr. 2135/98 geänderten Fassung ausgerüstet sein.
- Kraftfahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG haben.
- Besonders schwere und lange Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70 haben.
- Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen mit einem Antiblockiersystem gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.
- Kraftfahrzeuge müssen eine Lenkung gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung haben.
- Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen den Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung gemäß Richtlinie 96/96/EG in der durch Richtlinie 1999/52/EG geänderten Fassung genügen. Entsprechend diesen Weisungen muss die Verkehrssicherheitsprüfung jedes Jahr bestanden werden; die entsprechende Prüfbescheinigung darf somit nicht älter als 12 Monate sein.

III. Mindestanforderungen an Technik und Sicherheit

- Alle Reifen von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen, entsprechend der Richtlinie 92/23/EWG oder der UN-ECE Regelung Nr. 54 und, im Fall von runterneuerten Reifen, nach UN-ECE-Verordnung Nr. 109.
- Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, (gemäß UN-ECE Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2000/8/EG geänderten Fassung) mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck ausgestattet sein.
- Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, gemäß ECE-Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen haben.
- Kraftfahrzeuge müssen mit einem Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung Nr. 46 oder Richtlinie 71/127/EWG in der durch Richtlinie 88/321/EWG geänderten Fassung ausgestattet sein.
- Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.
- Kraftfahrzeuge müssen mit einem Fahrtenschreiber gemäß UN-ECE „AETR-Übereinkommen“

Anlage 3

Die Anforderungen an das „EURO4 sichere“ Fahrzeug wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

I. Grenzwerte für Lärmemissionen:

(wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 51, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG festgelegt)

77 dB(A) für Kraftfahrzeuge von bis zu 75 kW

78 dB(A) für Kraftfahrzeuge über 75 kW und unter 150 kW

80 dB(A) für Kraftfahrzeuge ab 150 kW

II. Grenzwerte für Abgasemissionen bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor:

- (wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 49, Stufe B 1 oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG in Übereinstimmung mit ESC- und ELR-Prüfung festgelegt)

CO	:	1,5	g/kWh
HC	:	0,46	g/kWh
NO _x	:	3,5	g/kWh
Partikel	:	0,02	g/kWh

Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten : 0,5 m⁻¹

- (wie in der UN-ECE-Regelung Nr. 49 Stufe B 1 oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie

2001/27/EG und in Übereinstimmung mit ETC-Prüfung festgelegt)

CO	:	4,0	g/kWh
NM, HC	:	0,55	g/kWh
CH ₄ ¹⁾	:	1,1	g/kWh
NO _x	:	3,5	g/kWh
Partikel ²⁾	:	0,03	g/kWh

¹⁾ Nur für mit Naturgas betriebene Motoren

²⁾ Gilt nicht für Naturgas betriebene Motoren

III. Mindestforderungen an Technik und Sicherheit

1. Alle Reifen von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Anhängern müssen eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweisen, entsprechend der UN-ECE Regelung Nr. 54 oder der Richtlinie 92/23/EWG in der durch die Richtlinie 2005/11/EG geänderten Fassung und, im Fall von runderneuerten Reifen, nach UN-ECE Verordnung Nr.109.
2. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, (gemäß ECE-Regelung Nr. 58 oder Richtlinie 70/221/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 2000/8/EG geänderten Fassung) mit einer Unterfahrschutzvorrichtung am Heck ausgestattet sein.
3. Kraftfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und zugehörige Anhänger müssen, wie in den angegebenen Bestimmungen aufgeführt, gemäß ECE-Regelung Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG seitliche Unterfahrschutzvorrichtungen haben.
4. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung Nr. 46 oder Richtlinie 71/127/EWG in der durch Richtlinie 88/321/EWG geänderten Fassung ausgestattet sein.
5. Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen mit einer Beleuchtungs- und Blinkanlage gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48 oder Richtlinie 76/756/EWG in der durch Richtlinie 97/28/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.
6. Kraftfahrzeuge müssen mit einem Fahrtenschreiber gemäß UN-ECE-„AETR-Übereinkommen“ oder Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 ausgerüstet sein.
7. Kraftfahrzeuge müssen Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG haben.
8. Besonders schwere und lange Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen am Heck reflektierende Schilder gemäß UN-ECE Regelung Nr. 70 haben.
9. Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen mit einem Antiblockiersystem gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 13 oder Richtlinie 71/320/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 98/12/EG geänderten Fassung ausgerüstet sein.
10. Kraftfahrzeuge müssen eine Lenkung gemäß UN-ECE Regelung Nr. 79 oder Richtlinie 70/311/EWG in der zuletzt durch Richtlinie 1999/7/EG geänderten Fassung haben.
11. Kraftfahrzeuge und zugehörige Anhänger müssen den Anforderungen der Verkehrssicherheitsprüfung genügen gemäß Richtlinie 96/96/EG in der durch die Richtlinie 2003/27/EG der Kommission geänderten Fassung, oder wie im UN-ECE Abkommen vom 13. November 1997 festgelegt und hinsichtlich der Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Kontrollen geändert und fertiggestellt am 13. November 2001, oder wie in der konsolidierten UN-ECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in der 2001 geänderten Fassung festgelegt (TRANS/WP.1/2001/25).

Anhang 1

Begründung für die Änderungen:

1. Bei den Fahrzeugkategorien („supergrün“, „EURO3 sicher“ und „EURO4 sicher“) wird nicht mehr auf eine CEMT-Resolution verwiesen, sondern auf die Anlagen zu der Erteilungsrichtlinie, in denen die Kriterien für die Fahrzeuge genannt sind. Auf die bisherige Anlage 1 wurde verzichtet, da keine „grünen Genehmigungen“ mehr erteilt werden. Die bisherigen Anlagen 2 bis 4 sind entsprechend aufgerückt.
2. Nr. 3, 8. Spiegelstrich: Der 2. Satz wurde um die Vorlagepflicht von namentlichen Gesellschafterlisten ergänzt, sofern sich die Gesellschafter nicht aus der Eintragung im jeweiligen Register ergeben und das Bundesamt diese im Einzelfall fordert. Zweck der Ergänzung ist es, Informationen über den Gesellschafterbestand und damit letztlich darüber zu gewinnen, wer hinter einer Gesellschaft steht. Die Änderung dient damit letztlich der Aufdeckung von Tatbeständen der Scheinselbstständigkeit sowie der unzulässigen Fremdausnutzung von CEMT-Genehmigungen.
3. Nr. 4 Abs. 1: Das Datum, bis zu dem die Anträge dem Bundesamt für Güterverkehr vorliegen müssen, wurde klarstellend auch in die Erteilungsrichtlinie aufgenommen, um Unternehmen, die als Rechtsgrundlage die Erteilungsrichtlinie nutzen, einen vollumfänglichen Überblick zu bieten. Diesbezügliche Unternehmeranfragen können überdies leichter beantwortet werden. Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist außerdem in § 4 Abs. 2 Satz 2 GüKGrKabotageV enthalten.
4. Nr. 5 Abs. 2 Satz 2: Die Formulierung wurde klarer gefasst.
5. Nr. 5 Abs. 5 Satz 1: Auf Grund der durch die CEMT vorgegebenen Umrechnungsschlüssel können grundsätzlich keine „supergrünen“ CEMT-Genehmigungen mehr erteilt werden. In Ausnahmefällen ist dies noch möglich, eine Erteilung kann aber nur noch mit Österreich-, Italien- und Griechenlandsperre erfolgen, da ansonsten nicht ausreichend CEMT-Genehmigungen

zur Verfügung stünden (besondere Bedingungen bei den Umrechnungsschlüsseln für die Länder-Befreiungen).

6. Nr. 5 Abs. 5 (alt) und Nr. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5: Die Regelungen wurden in den Punkt 2 „Verfahrensgrundsätze“ vorgezogen. Hiermit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass sie sowohl für das Wiedererteilungs- als auch für das Neuerteilungsverfahren gelten.
7. Nr. 8 Abs. 3, letzter Halbsatz: Die Kriterien für die Erteilung einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung wurden weiter gefasst, um das geringe Kontingent an Dreiländerverkehrsgenehmigungen zu schonen, da diese auch für Relationen benötigt werden, die nicht mit einer CEMT-Genehmigung durchgeführt werden können (z. B. Russland – Kasachstan).
8. In den Anlagen 1 bis 3 wurde der Begriff „Fahrzeug“ durch den Begriff „Kraftfahrzeug“ ersetzt und an den entsprechenden Stellen (soweit nicht ohnehin schon vorhanden) mit dem Zusatz „und dazugehörigem Anhänger“ ergänzt. Hier wurden Übersetzungsprobleme aus dem Englischen berichtigt, da in der englischen Fassung der Resolution nicht der Unterschied zwischen Fahrzeug (hierzu gehören auch Anhänger, Fahrräder, Auflieger) und Kraftfahrzeug (nur Fahrzeuge mit Antriebsmaschine) gemacht wird.

(VkBl. 2007 S. 630)